

recht enthält teilweise solche Wertungen dergestalt, daß nur das schuldhaft rechtswidrige Verhalten in einer bestimmten gesellschaftlichen (beruflichen) Funktion als Ordnungswidrigkeit charakterisiert ist, wie z. B. der Ausschank von Alkohol an betrunkene Personen „in Ausübung eines Berufes oder Gewerbes“ gemäß § 14 Abs. 2 OWVO.

Die Frage ist also, ob in der Funktion des Anliegers die Verletzung der Reinigung- einschließlich der Räum- und Streupflicht ein besonderes Gewicht als (häufige oder schwere) Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder des staatlichen Leitungsprozesses hat. Das ist sehr zweifelhaft; die Verletzung dieser Pflichten gefährdet oder stört die öffentliche Ordnung und Sicherheit offensichtlich unabhängig davon, wer diese Pflicht verletzt.

Allerdings gefährdet und stört die Nichterfüllung der einzelnen Aufgaben der Anliegerpflicht nicht gleichermaßen die öffentliche Ordnung und Sicherheit. So gibt es beim Kehren usw. der Straßen durch diejenigen Bürger, die das vertraglich übernommen haben, ganz überwiegend keine Probleme und Auswirkungen; sie erledigen das regelmäßig am Feierabend, am arbeitsfreien Sonnabend usw. Eine Gefahr oder Störung der öffentlichen Ordnung besteht jedoch in aller Regel unmittelbar, wenn die Räum- und Streupflicht nicht erfüllt wird; hier konzentrieren sich übrigens auch die Fälle, in denen die Staatliche Versicherung Schadenersatz zu leisten hat. Deshalb ist zu überlegen, ob die schuldhaft Verletzung der Räum- und Streupflicht durch jeden hierzu Verpflichteten künftig als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet sein sollte.

Zur weiteren rechtlichen Gestaltung der Anliegerpflicht

Die in der Diskussion über -die Anliegerpflicht berührten Fragen erhellen, daß sich seit ihrer rechtlichen Regelung in der 3. DVO zum LKG die gesellschaftlichen Bedingungen für ihre Erfüllung weiterentwickelt haben. Bereits bei der rechtlichen Fixierung des Begriffs „Anlieger“ war klar, daß die in § 8 Abs. 1 der 3. DVO genannten Anlieger allein nicht in der Lage sind, dem gesellschaftlichen Erfordernis der Sauberhaltung der an ihren Grundstücken gelegenen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gerecht zu werden. In § 8 Abs. 1 wie in den darauf beruhenden Stadt- und Gemeindeordnungen wird deshalb darauf orientiert, gesellschaftliche Initiativen zur Erfüllung der Anliegerpflichten zu entwickeln.

In diesen gesellschaftlichen Aktivitäten drücken sich Züge eines neuen, sozialistischen Verhältnisses der Bürger zur Sauberhaltung ihrer Wohn- und Arbeitsbereiche aus. Das Bedürfnis nach Sauberkeit in den Städten und Gemeinden wird als gesellschaftliches und individuelles Interesse wirksam. Die Werk tätigen begreifen ihre Rechte zur umfassenden Nutzung der mit gesellschaftlichen Mitteln errichteten Wohn- und Arbeitsstätten und deren unmittelbaren Umgebung als Einheit mit ihrer Pflicht zu deren Sauberhaltung und Pflege.

Diese gesellschaftlichen Aktivitäten werden jedoch gegenwärtig ökonomisch und moralisch nicht ausreichend stimuliert. Und hierin liegt m. E. ein nicht unwesentlicher Grund dafür, daß manche Autoren sich scheuen, die von Mietern und anderen Bürgern vertraglich übernommenen Aufgaben zur Erfüllung der Anliegerpflichten gleichermaßen als Recht und als Pflicht rechtlich zu fassen. Eine stärkere ökonomische und moralische Stimulierung würde nicht nur die Bereitschaft vieler Bürger erhöhen, solche Aufgaben zu übernehmen, sondern böte auch die Voraussetzung für notwendige rechtliche Konsequenzen bei einer Verletzung übernommener Pflichten.

Dabei wäre zu erwägen, daß die aus einer Verletzung vertraglich übernommener Anliegerpflichten möglicherweise erwachsenden zivilrechtliche materielle Verantwortlichkeit der Mieter und anderer Bürger weitgehend durch

eine entsprechende (Pflicht-)Versicherung der Eigentümer und Rechtsträger der Grundstücke abgedeckt wird.

Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit dagegen sollte aus den o. g. Gründen auf die schuldhaft Verletzung der Räum- und Streupflicht beschränkt werden. Da sie jedoch grundsätzlich — unabhängig von der Verursachung eines konkreten Schadens — die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet oder stört, muß mittels des Ordnungswidrigkeitsrechts auf jeden disziplinierend eingewirkt werden können, der dieser ihm obliegenden Rechtspflicht zuwiderhandelt. Es wäre jedoch möglich, bei der Höhe der Ordnungsstrafe zwischen der besonderen gesellschaftlichen Verantwortung der Anlieger und der Verantwortung der von den Anliegern für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben gewonnenen gesellschaftlichen Kräften zu differenzieren.

Haben Mieter und andere Bürger die von ihnen übernommenen Aufgaben im Rahmen der Anliegerpflichten nicht schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) verletzt, liegt keine Ordnungswidrigkeit und folglich keine ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit vor (§ 9 Abs. 1 OWG). Das ist der Fall, wenn sie nicht die Möglichkeit hatten, sich pflichtgemäß zu verhalten (§ 9 Abs. 2 OWG). Ein Mieter, der z. B. wegen Schichtarbeit oder anderer beruflicher oder gesellschaftlicher Verpflichtungen nicht in der Lage war, nach einem Schneefall den Gehweg zu räumen, handelt also nicht schuldhaft und begeht somit keine Ordnungswidrigkeit.

Die ordnungsrechtliche Verantwortlichkeit im Falle der Verletzung von Aufgaben im Rahmen der Anliegerpflicht sollte m. E. künftig wie folgt geregelt werden: „Wer vorsätzlich oder fahrlässig die ihm obliegende Räum- und Streupflicht verletzt, kann als Anlieger mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 500 Mark sowie als Beauftragter des Anliegers mit Verweis¹ oder Ordnungsstrafe bis zu 300 Mark belegt werden. Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten sind die dazu ermächtigten Mitarbeiter staatlicher Organe befugt, Verwarnung mit Ordnungsgeld von 1 bis 20 Mark auszusprechen.“

Bei all diesen Überlegungen muß immer Klarheit darüber bestehen, daß das sozialistische Recht nur eine Möglichkeit ist, die Anliegerpflicht zu gewährleisten. Die Hauptfrage ist nach wie vor, daß die Betriebe und Einrichtungen (sowie die anderen Anlieger) leitungsmäßig sichern, daß die Erfüllung der Anliegerpflichten systematisch organisiert, angeleitet und kontrolliert wird.¹¹¹

1 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der SED an den X. Parteitag der SED, Berlin 1981, S. 119.

2 Vgl. G. Duckwitz/W. Surkau, „Die Verantwortung für die Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze“, NJ 1979, Heft 9, S. 405 ff.; W. Surkau, „Charakter der Anliegerpflichten und ihre Durchsetzung bei juristischen Personen“, NJ 1981, Heft 9, S. 411 f.; R. Nissel, „Rechtliche Verantwortlichkeit bei Verletzung von Anliegerpflichten der VEBs KWW/GW“, NJ 1982, Heft 3, S. 117 f.

3 Die Ausführungen stützen sich teilweise auf die Diplomarbeit von W. Theune, Rechtliche Probleme bei der Bestimmung und Erfüllung von Anliegerpflichten, Humboldt-Universität, Berlin 1981.

4 Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 1, Berlin 1981, S. 148.

5 So beispielsweise beim Wechsel des Gläubigers oder Schuldners gemäß §§ 436 bis 440 ZGB oder bei der Übertragung des Erziehungsrechts für minderjährige Kinder gemäß §§ 45 ff. FGB.

6 So aber: Autorenkollektiv unter Leitung von W. Surkau, Verhütung und Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten, Berlin 1978, S. 80.

7 „Aus dem Bericht des Präsidiums an die 16. Plenartagung des Obersten Gerichts zur Wohnungsmietrechtsprechung“, NJ 1980, Heft 8, S. 346. Ebenso Zivilrecht, Lehrbuch, Teil 2, Berlin 1981, S. 172.

8 Vgl. NJ 1981, Heft 9, S. 411.

9 Insoweit kann dem Kommentar zum Ordnungswidrigkeitsrecht der DDR (Bd. I, Berlin 1969), der in Anm. 4 zu § 9 OWG (S. 41) eine weitere Ausdeutung zuläßt, nicht gefolgt werden.

10 NJ 1982, Heft 3, S. 117.

11 Ebenda.